

06.12.85

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften

Punkt der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten, in Zusammenhang mit dem nächsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz einen Vorschlag zur Ergänzung des § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes vorzulegen, wonach der Ruhegehaltssatz von Beamten, die

- wegen Erreichens einer vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten sind,
- bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 180 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
- das 61. Lebensjahr vollendet haben und
- weder Arbeitseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, noch eine Betriebsrente beziehen,

befristet bis zum 65. Lebensjahr pro Jahr der für die Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten um eins vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von siebenzig vom Hundert aufgebessert wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum des Bundesrates):

Die vom Bundestag beschlossene Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nr. 2) ist ergänzungsbedürftig.

Die beschlossene Regelung begünstigt nur diejenigen Ruhestandsbeamten, die bereits berufsunfähig sind. Sie läßt dagegen die Situation derjenigen Ruhestandsbeamten unberücksichtigt, die erst nach einer wenigstens 15-jährigen Vortätigkeit in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in das Beamtenverhältnis berufen wurden und daraus kraft Gesetzes mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand treten müssen (insbesondere Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugsbeamte), gleichwohl trotz dieser langen Vordienstzeit bis zum 65. Lebensjahr keine Rente erhalten und bei bestehender Berufsfähigkeit keine Beschäftigung finden können, um ihre (unter Ausklammerung der Vordienstzeiten geringe) Beamtenversorgung aufzubessern. Eine befristete Aufbesserung des Ruhegehalts bis zum Einsetzen der Rente ist hier geboten. Dem steht nicht entgegen, daß diese Beamten eine Abfindung erhalten haben. Denn diese Abfindung sollte in erster Linie dazu dienen, den Verlust der vollen Dienstbezüge auszugleichen. Diese Ausgleichsfunktion wird nicht mehr voll erreicht, seitdem die genannten Beamten infolge Änderung rentenrechtlicher Bestimmungen bis zum 65. Lebensjahr keine Rente mehr beziehen können.